Ordnung zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit beim Einsatz von Fremdfirmen der Elia Grid International GmbH (OAFN)

Stand 05/2018

Berlin, 26.04.2019

Elia Grid International | Elia Group

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Forderungen 4

1.1 Arbeitsverantwortlicher 4

1.2 Sicherheitspass 5

1.3 Dokumentation und Nachweise 5

1.4 Erste Hilfe 6

1.5 Arbeitszeiten 6

1.6 Koordinator 7

1.7 Alkohol, Drogen, Rauchen 7

1.8 Arbeiten in und an elektrischen Anlagen 7

1.9 Bauzäune 8

1.10 Erdung 8

1.11 Persönliche Schutzausrüstung (PSA) 8

1.12 Träger von Körperhilfsmitteln 9

1.13 Werdende Mütter 9

1.14 Arbeitsunfälle 9

2 Arbeitsstellen 10

2.1 Betreten und Verlassen von Umspannwerken und Schaltanlagen 10

2.2 Kennzeichnung von Arbeitsstellen 10

2.3 Baustelleneinrichtung und –verkehr 10

2.4 Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen und innerbetrieblichen Arbeitsstellen 11

2.5 Erdarbeiten 11

2.6 Arbeiten an Doppelböden 12

2.7 Mobile Tankstationen 12

2.8 Ordnung und Hygiene 12

3 Verwendung von Arbeitsmitteln 13

3.1 Allgemeines 13

3.2 Gerüste 13

3.3 Flurförderzeuge 14
3.4 Hubarbeitsbühnen 14
3.5 Leitern in elektrischen Betriebsanlagen 14
3.6 Motorsägen 14
3.7 Elektrische Betriebsmittel 15

4 Arbeiten mit Absturzgefahr 16
4.1 Allgemeines 16
4.2 Absturzsicherung durch persönliche Schutzausrüstung (PSAgA) 16

5 Brandschutz und Verhalten im Brandfall 17
5.1 Allgemeines 17
5.2 Verhalten im Brandfall und anderen Notfällen 17
5.3 Vermeidung von Fehlauslösungen 17

6 Umweltschutz 18
6.1 Allgemeines 18
6.2 Gewässer- und Bodenschutz 18
6.3 Abfallentsorgung und Gefahrguttransporte 18
6.4 Natur- und Immissionsschutz 19

7 Gefahrstoffe 20
7.1 Arbeits- und Gefahrstoffe 20
7.2 Verwendung von Alkylatbenzin 20

8 Zusätzliche Forderungen für komplexe Bauvorhaben an bzw. in elektrischen Anlagen 21
8.1 Vorbereitungsphase 21
8.2 Durchführungsphase, Funktionsprüfungen und Inbetriebnahme 21
8.3 Subunternehmer 22

9 Anlage 1 – Bestätigung OAFN 23

1 Allgemeine Forderungen

Der Betrieb von elektrischen Anlagen stellt hohe Anforderungen an die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen an die von Anlagenbetreibern eingesetzten Fremdfirmen.

Schon bei der Planung und dem Bau von elektrischen Anlagen sind die Arbeitssicherheit und der Umweltschutz zu berücksichtigen. Arbeitsabläufe sind so zu organisieren und zu koordinieren, dass die Arbeiten sicher ausgeführt werden können und Gefahren für Menschen und Sachwerte vermieden werden.

Diese OAFN ist Bestandteil des Ausschreibungsverfahrens und der Bestellung. Sie ist Vertragsbestandteil und damit für den Auftragnehmer (AN) und für die von ihm eingesetzten Subunternehmen verbindlich. Die Ordnung ist bei der Durchführung der Arbeiten einzuhalten. Der AN hat sie dem eingesetzten Personal zur Kenntnis zu geben.

Grundlage für das Arbeiten von Fremdfirmen im Übertragungsnetz der 50Hertz Transmission GmbH (im weiteren Auftraggeber (AG) genannt) bilden die entsprechenden vertraglichen Regelungen. Ausgehend von der Vertragsbindung verbleiben das Weisungsrecht und die Sicherheitsverantwortung für die vom AN eingesetzten Mitarbeiter (einschließlich der Verantwortlichen eingesetzter Subauftragnehmer) bei den Führungskräften des AN.

1.1 Arbeitsverantwortlicher

Der AN benennt vor Aufnahme der Arbeiten in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten und an bzw. auf Hochspannungsfreileitungen der in der Bestellung bezeichneten Betriebsorganisation des AG schriftlich einen Arbeitsverantwortlichen sowie wenn notwendig weitere Arbeitsverantwortliche entsprechend anliegendem Formblatt.

Der Arbeitsverantwortliche im Sinne der DIN VDE 0105-100 darf grundsätzlich nur eingesetzt werden, wenn er mindestens als elektrotechnisch unterwiesene Person gilt (Schulung nicht älter als 1 Jahr) und Kenntnisse über das Verhalten in der Nähe unter Spannung stehender Teile besitzt.

Mit der Unterschrift bestätigt der AN, dass die benannte Person über die oben genannte Qualifikation für Hochspannungsanlagen gemäß DIN 0105-100 verfügt. Er ist verpflichtet, dies zu prüfen und die entsprechenden Nachweise in geeigneter Form vorzuhalten.
Auf Verlangen sind diese dem AG vorzulegen. Ist der benannte Arbeitsverantwortliche kein Mitarbeiter des AN sondern eines genehmigten Subunternehmers, bestehen die vorgenannten Pflichten unverändert für den AN.

Der AG behält sich in begründeten Fällen vor, den Arbeitsverantwortlichen abzulehnen. Der Arbeitsverantwortliche hat sich vor Aufnahme der Arbeiten beim Anlagenverantwortlichen zu melden.

Der Arbeitsverantwortliche muss in der Lage sein, die in deutscher Sprache abgefassten Einweisungen und sonstigen Anweisungen des Auftraggebers zu verstehen und diese ohne Informationsverluste an die ihm unterstellten Mitarbeiter zu übermitteln.

Vor Beginn der Arbeiten in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten und auf Freileitungen wird der Arbeitsverantwortliche durch den Anlagenverantwortlichen in den Arbeitsbereich eingewiesen und auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Arbeitsgrenzen sowie auf mögliche Gefahren hingewiesen. Er erhält eine schriftliche Durchführungserlaubnis (DE) oder einen schriftlichen Arbeitsauftrag (AA).

Der Arbeitsverantwortliche hat nach Erhalt der DE oder des AA das gesamte ihm unterstellte Personal einzuweisen und erteilt im Anschluss die Freigabe zur Arbeit.

Der Arbeitsverantwortliche muss sich während der täglichen Einsatzzeit im Bereich der Arbeitsstelle aufhalten. Der Arbeitsverantwortliche gewährleistet gegenüber dem Anlagenverantwortlichen seine Erreichbarkeit (z.B. Handynummer). Ein Wechsel des Arbeitsverantwortlichen ist dem Anlagenverantwortlichen rechtzeitig anzuzeigen.

Wird eine Arbeit von mehreren Gruppen ausgeführt, so ist im Regelfall für jede Gruppe ein
Arbeitsverantwortlicher zu stellen. Ein gemeinsamer Arbeitsverantwortlicher ist nur dann zulässig, wenn die
Funktion und Verantwortung des Arbeitsverantwortlichen nicht beeinträchtigt wird.

1.2 Sicherheitspass

Der AN trägt Sorge, dass alle zum Einsatz kommenden Mitarbeiter einen Sicherheitspass nach WEG e.V. oder DGMK mitführen.

1.3 Dokumentation und Nachweise

Vor Arbeitsbeginn ist durch den AN sicherzustellen, dass folgende Dokumentationen bzw. Nachweise, soweit zutreffend in geeigneter Weise vorhanden sind:

- Gefährdungsbeurteilungen inkl. geeigneter Schutzmaßnahmen für alle Arbeiten und Arbeitsmittel (z.B. Elektromontage, Bedienung Hubarbeitsbühne, Verwendung handgeführter Kettensägen etc.)
- Betriebsanweisungen für alle relevanten Arbeiten und Arbeitsmittel
- Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe von mind. zwei Mitarbeitern im Sicherheitspass
- Nachweis aller relevanten Unterweisungen und Trainings im Sicherheitspass/ Nachweisbuch Unterweisungen

- Nachweis aller relevanten arbeitsmedizinischen Untersuchungen gem. ArbSchG im Sicherheitspass
- Beauftragungsschreiben für das Führen und Bedienen von Arbeitsmitteln (z.B. Hubarbeitsbühne, Baumaschinen und -geräte, Kranarbeiten etc.) im Sicherheitspass
- Nachweis der Prüfung von überprüfungspflichtigen Arbeitsmitteln mittels Prüfaufkleber (z.B. CEE Baustromverteilung, ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, Anschlagmittel, Baumaschinen und -geräte, Hubarbeitsbühnen etc.)

Liegen diese Nachweise zum Zeitpunkt des Baubeginns nicht vor, kann keine Erteilung der DE oder des AA in den Anlagen des AG erfolgen.

Während der Bauphase sind dem AG auf Verlangen die o.a. Dokumentationen und Nachweise vor Ort vorzulegen.

Der AN hat bei Arbeiten nach DGUV Vorschrift 3 unter Verwendung der „Anlage 3.09 Betriebsbereitschaftserklärung“ vor Inbetriebnahme zu bestätigen, dass die erbrachten Lieferungen und Leistungen den genannten Vorschriften und Bestimmungen entsprechen.

1.4 Erste Hilfe

Der AN ist verpflichtet, sich über die Organisation der Rettungskette vor Ort zu informieren und seine Organisation der Ersten Hilfe dem AG darzulegen. Für die von dem AN durchgeführten Arbeiten ist der AN zu jeder Zeit verpflichtet, die Erste Hilfe zu organisieren.
Der AN hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

- bei 2 bis zu 20 anwesenden Mitarbeitern mindestens zwei Ersthelfer,
- bei mehr als 20 anwesenden Mitarbeitern 10% der Anwesenden.

1.5 Arbeitszeiten

Es gilt das deutsche Arbeitszeitgesetz mit den Bestimmungen zu

- den zulässigen werktäglichen Arbeitszeiten,
- den Ruhepausen,
- den Ruhezeiten nach Beendigung der Arbeitszeit bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit
- der Nachtarbeit sowie
- der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen.

Für das Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind dem AG die entsprechenden Sondergenehmigungen des zuständigen Landesamtes vorzulegen.

Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, beträgt die Arbeitszeit Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Die konkrete Verteilung der Arbeitszeit erfolgt durch Abstimmung mit dem Koordinator/Anlagenverantwortlichen.

Für Offshore-Arbeiten gelten die Vorschriften der jeweils aktuellen Fassung der „Verordnung über die Arbeitszeit bei Offshore-Tätigkeiten“ (Offshore-ArbZV).

1.6 Koordinator

Wird zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung ein Koordinator nach DGUV Vorschrift 1 §6 bzw. Baustellenverordnung §3 eingesetzt, muss dieser durch den AG bestellt und ihm das Weisungsrecht erteilt werden. Er hat gegenüber dem eingesetzten Personal Weisungsbefugnis, soweit es um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz an der Arbeitsstelle geht. Grundlage für das Koordinieren der Arbeiten sind die Gefährdungsbeurteilungen des AG und des AN für die auszuführenden Gewerke.

1.7 Alkohol, Drogen, Rauchen

Der Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln ist in und an Anlagen und auf Baustellen des AG verboten. Ein Arbeitsbeginn darf nur bei 0,0 Promille Blutalkohol erfolgen.
Der AN hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss oder anderen berauschenden Mitteln besteht, unverzüglich von der Anlage oder der Baustelle zu entfernen.

Das Rauchen ist ausschließlich an den dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt.

1.8 Arbeiten in und an elektrischen Anlagen

Alle Arbeiten in bzw. an den Übertragungsnetzanlagen des AG, unabhängig davon ob es sich um elektrotechnische oder nichtelektrotechnische Arbeiten handelt, bedürfen vor ihrer Durchführung der Erteilung einer DE oder eines AA. Dabei ist bei allen Tätigkeiten in und an den elektrischen Anlagen des AG die „Richtlinie Netzführung und Netzbetrieb der 50Hertz Transmission GmbH“ einzuhalten.

Der Arbeitsverantwortliche ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die durchzuführenden Arbeiten, die örtlichen Bedingungen und mögliche Gefahren zu unterweisen und hat dieses zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen dem Anlagenverantwortlichen vorzulegen. Die Arbeitsaufnahme ist erst nach Freigabe zur Arbeit durch den Arbeitsverantwortlichen zulässig.

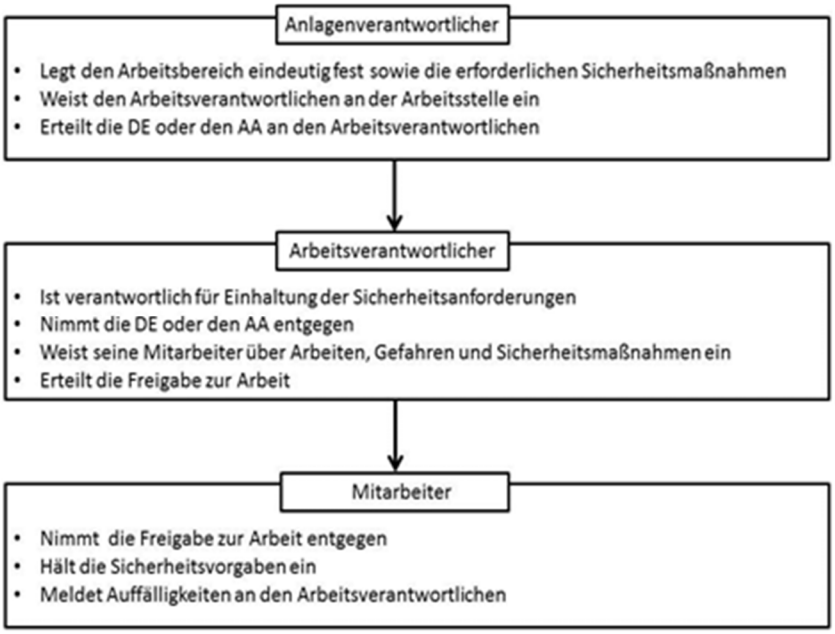

Bei arbeitsbedingten Änderungen wie z.B. neue Arbeitsumgebung, geänderter Arbeitsabstand zu spannungsführenden Teilen sind die Unterweisungen durch den Arbeitsverantwortlichen anzupassen.

1.9 Bauzäune

Bauzaun innerhalb einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte
Der Bauzaun innerhalb einer Freiluftschaltanlage ist eine zusätzliche Absicherung gegen unbeabsichtigtes Unterschreiten der Schutzabstände gemäß DIN VDE 0105-100. Die Höhe des Bauzauns muss mindestens 1800 mm betragen. Hierbei wird der Bauzaun nicht als äußere Anlagenumzäunung verwendet.

Bauzaun als vorübergehender Anlagenzaun
Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten sind unter Verschluss zu halten und unbefugter Zugang zu Anlagen ist zu verhindern. Bei Einsatz des Bauzauns als vorübergehender Anlagenzaun müssen die Forderungen der aktuellen DIN EN 61936-1 VDE 0101 erfüllt werden. Eine Sicherheitskennzeichnung entsprechend ArbStättV ist anzubringen.

1.10 Erdung

Alle metallischen Teile in der Nähe von elektrischen Anlagen wie Gerüste, Bauzäune etc., sind entsprechend den aktuell geltenden einschlägigen Normen zu erden.

1.11 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Das Personal des AN ist verpflichtet, eine den örtlichen Arbeitsbedingungen und dem Grad der Gefährdung angemessene PSA zu tragen.

Der Zutritt von Baustellen ist nur mit PSA erlaubt. Diese umfasst gemäß der DGUV Regel 112-991 mindestens Sicherheitsschuhe der Schutzkategorie S3 und einen Schutzhelm. Warnwesten bzw. Warnschutzjacken sind zu tragen, wenn das Gefährdungspotential dies erfordert. Dieses kann sich aus der Komplexität der Baustelle, aus Baustellenverkehr oder einer generellen Erfordernis von erhöhter Sichtbarkeit ergeben.
Bei Arbeiten in geschlossenen Gebäuden (z.B. Betriebsgebäude oder GIS-Räume) sind unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung optional Anstoßkappen gestattet.

1.12 Träger von Körperhilfsmitteln

Arbeitnehmer, die Träger von aktiven Körperhilfsmitteln sind, müssen dem Anlagenverantwortlichen vor Arbeitsbeginn angezeigt werden. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zum Einsatz in Hochspannungsanlagen gemäß DGUV Vorschrift 15 „Elektromagnetische Felder“ ist vorzulegen.

1.13 Werdende Mütter

Nach Empfehlung der Strahlenschutzkommission sollen werdende Mütter sich nur solchen elektromagnetischen Feldern aussetzen, wie sie im Alltag auftreten können. Werdende Mütter dürfen sich grundsätzlich nicht in Betrieb befindlichen Anlagen des AG aufhalten.

1.14 Arbeitsunfälle

Bei Arbeitsunfällen ist unverzüglich der Anlagenverantwortliche bzw. der Technische Überwachungsplatz (TÜP) des Regionalzentrums zu kontaktieren. Dies gilt für alle Unfälle und Erste-Hilfe-Maßnahmen unabhängig von der Schwere des Unfalls. Für jeden Unfall ist ein detaillierter Unfall- und Ereignisbericht nach Vorgabe des AG auszufüllen und innerhalb von drei Werktagen vorzulegen.
Die Meldepflicht des AN gegenüber der Berufsgenossenschaft etc. wird dadurch nicht aufgehoben.

2 Arbeitsstellen

2.1 Betreten und Verlassen von Umspannwerken und Schaltanlagen

Das Betreten und Verlassen der Umspannwerke bzw. Schaltanlagen des AG erfolgt grundsätzlich über das überwachte Haupteingangstor sowie über die im Rahmen der örtlichen Einweisung vorgegebenen Straßen und Wege.

Jede Person, die ein unbesetztes Umspannwerk bzw. eine unbesetzte Schaltanlage des AG betreten will bzw.
verlassen hat, muss sich beim Diensthabenden des zuständigen Regionalzentrums bzw. der zuständigen Netzleitstelle melden. Für eine Arbeitsgruppe wird dies durch den Arbeitsverantwortlichen wahrgenommen. Der Arbeitsverantwortliche darf ausschließlich Mitarbeitern seiner Arbeitsgruppe Zutritt gewähren.

2.2 Kennzeichnung von Arbeitsstellen

Die Grenzen des Arbeitsbereiches werden vom Anlagenverantwortlichen vorgegeben und z.B. durch Absperrung, Schilder oder Flaggen entsprechend DGUV Information 203-016 kenntlich gemacht.

Der Arbeitsbereich und die Kennzeichnung der Arbeitsstelle dürfen nicht eigenständig durch den AN verändert werden. Ein Übersteigen oder Überfahren von Absperrungen ist verboten. Außerhalb dieser Grenzen dürfen keinerlei Arbeiten verrichtet oder Vorbereitungen für Arbeiten bzw. Transporte unternommen werden.

Der Arbeitsverantwortliche ist verantwortlich für die Einhaltung der Arbeitsgrenzen.

2.3 Baustelleneinrichtung und –verkehr

Das Betreten oder Verlassen der Baustelle erfolgt ausschließlich durch gekennzeichnete Zugänge. Es besteht Einweisungspflicht.

Die Flächen für die Baustelleneinrichtung des AN werden grundsätzlich durch den AG festgelegt. Bei besonderen Anforderungen an die Kennzeichnung von Verkehrsflächen sind diese durch den AN
in Absprache mit dem Anlagenverantwortlichen gesondert zu kennzeichnen.

Beim Fahren ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten und besondere Rücksicht zu nehmen. Durch die Baustellen dürfen die Nutzung der Verkehrsflächen nicht behindert oder eingeschränkt werden. Zufahrtswege für Hilfsfahrzeuge wie z.B. Feuerwehr- und Polizeifahrzeuge dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Angelieferte Materialien sind sicher auf den ausgewiesenen Lagerflächen zu lagern. Ist kein sicheres Lagern möglich, sind Maßnahmen zur Herstellung der gesicherten Tragfähigkeit mit dem AG abzustimmen.

Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten ist die gesamte Baustelle zu räumen. Die Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

Es ist mindestens ein Rettungspunkt festzulegen, an dem Erste-Hilfe-Material und Feuerlöscher vorgehalten werden und der als Übergabepunkt für Rettungskräfte dient.

2.4 Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen und innerbetrieblichen Arbeitsstellen

Der AN hat sich an die jeweils aktuellen Ausführungen der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) sowie ggf. an die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA) zu halten. Alle notwendigen Genehmigungen der zuständigen Behörden sind durch den AN einzuholen.
Insbesondere ist der AN bei Arbeiten an bzw. auf öffentlichen Straßen zur Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verpflichtet. Diese ist auf Verlangen dem AG in Kopie vorzulegen.

2.5 Erdarbeiten

Für Erdarbeiten ist die Erlaubnis des jeweiligen Grundstückseigentümers erforderlich. Für Grundstücke des AG ist rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten durch den Arbeitsverantwortlichen bei der in der Bestellung bezeichneten Betriebsorganisation des AG ein „Erlaubnisschein für Erdarbeiten“ zu beantragen. Erdarbeiten ohne einen Erlaubnisschein sind unzulässig.

Vor Beginn der Erdarbeiten ist durch den AN der Verlauf (Lage und Höhenangabe) unterirdischer Versorgungsleitungen im Gelände zu markieren. Ist der genaue Verlauf nicht bekannt, ist dieser vom AN durch in Handschachtung herzustellende Querschläge bzw. durch Ortung zu ermitteln.

Ausdrücklich wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass den Grundstückseigentümern nicht immer Art, Anzahl und Eigentümer von unterirdischen Versorgungsleitungen oder anderen Medien bekannt sind. Der „Erlaubnisschein für Erdarbeiten“ des AG gilt daher ausschließlich für eigene Versorgungsleitungen und entbindet den AN nicht, gegebenenfalls weitere Medienträger über den unterirdischen Bestand zu befragen bzw. Auskünfte und Erlaubnisse bei Dritten einzuholen.

Erdarbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn eine schriftliche Zustimmung durch den AG vorliegt. Auf öffentlichen Grundstücken ist eine Zustimmung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) einzuholen.

Bei Arbeiten in Gruben, Gräben oder Schächten gelten die Vorgaben der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“.

Bei offenen Kabelgräben oder bei offenen Kabelkanälen sind die Überstiege so zu gestalten, dass ein gefahrloses Überqueren möglich ist (z.B. Übergänge mit beidseitig dreiteiligem Seitenschutz).

2.6 Arbeiten an Doppelböden

Der sichere Zustand von Doppelböden muss nach allen Arbeiten wieder hergestellt werden. Nach Änderungen an deren Konstruktion ist der sichere Zustand nachzuweisen (ggf. Berechnung oder Belastungsprobe gemäß Herstellervorgaben durch entsprechende Fachfirmen). Dies schließt auch Kabelzugarbeiten ein, die die Konstruktion von Doppelböden möglicherweise beeinträchtigen können.

2.7 Mobile Tankstationen

Es sind ausschließlich zugelassene und geprüfte mobile Tankstationen zu verwenden. Mobile Tankstationen dürfen nur auf ausreichend befestigten Flächen aufgestellt werden. Es ist in unmittelbarer Nähe ein Lösch- und Öl-Bindemittel bereit zu halten. Tropfmengen dürfen nicht in den Boden gelangen, es sind geeignete Vorsichtsmaßnahmen zum sicheren Betanken festzulegen.

2.8 Ordnung und Hygiene

Die Arbeitsbereiche und sanitären Anlagen sind in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Sollten Verunreinigungen vorhanden sein, werden diese auf Kosten des Auftragnehmers entfernt.

Für Arbeitsgruppen mit mehr als vier Mitarbeitern einschließlich Subauftragnehmer sind eigene Sanitärräume vorzuhalten. Es gelten die Vorgaben der ASR A4.1 „Sanitärräume“.

3 Verwendung von Arbeitsmitteln

3.1 Allgemeines

Der Einsatz von Arbeitsmitteln in und an Anlagen des AG ist nur mit einer Gefährdungsbeurteilung durch den AN gestattet. Arbeitsmittel müssen für die jeweilige Arbeit geeignet und geprüft sein. Prüfnachweise sind in geeigneter Weise vorzuhalten (z.B. durch Prüfplaketten am Arbeitsmittel).

Das Ausleihen von Fahrzeugen, Arbeitsgeräten und Werkzeugen zwischen AG und AN ist nur im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zulässig.

Beim Einsatz von mobilen Arbeitsgeräten (Krane, Bagger, Hubarbeitsbühnen, Winden usw.) sind diese mit geeigneten Mitteln zu erden.

Bei Einsatz von Sprühgeräten z.B. zur Reinigung oder Unkrautbekämpfung muss durch die Gerätetechnik bzw. angewendete Technologie sicher verhindert werden, dass das Spritzgut auf Geräteisolationen gelangt. Die Schutzabstände gemäß DIN VDE 0105-100 sind einzuhalten.

Bei komplexen Arbeiten, wie Seilzug, sind dem AG geeignete Technologien vorzulegen. Es ist ein Erdungskonzept zu übergeben, welches die möglichen Beeinflussungsspannungen berücksichtigt und ein sicheres Arbeiten gewährleistet.

Die elektrische Versorgung von Anlagen und Betriebsmitteln auf Bau- und Montagestellen darf nur aus zugelassenen Speisepunkten gemäß DGUV Information 203-006 (ehemals BGI 608) erfolgen. Als ortsveränderliche Schutzeinrichtungen sind ausschließlich FI-Schutzschalter mit Schutzleiterüberwachung bzw. -erkennung (SPE PRCD) zugelassen z.B. PRCD-S (Vertriebsbezeichnung des Herstellers) von Fa. Kopp.

3.2 Gerüste

Die Eignung und Betriebssicherheit der verwendeten Gerüste (mit Arbeits-, Schutz- oder Tragfunktion) ist vom AN gemäß berufsgenossenschaftlichem Regelwerk zu überwachen. Aufbau- und Verwendungsanleitungen sowie Zulassungsbescheide sind auf der Baustelle vorzuhalten. Der Gerüstfreigabeschein ist sichtbar am Gerüst anzubringen, um den Nutzern die gefahrfreie Nutzung des Gerüstes anzuzeigen.

Vor jeder Verwendung sind der ordnungsgemäße Zustand sowie die sachgerechte Anwendung sicherzustellen. Jegliche Veränderungen am Gerüst sind ausschließlich durch den Gerüstersteller gestattet. Gesperrte oder mängelbehaftete Gerüste dürfen nicht verwendet werden. Sie sind der Benutzung dauerhaft zu entziehen und sichtbar kenntlich zu machen.

3.3 Flurförderzeuge

Für jeden Einsatz von Flurförderzeugen (z.B. Gabel- oder Teleskopstapler) in den Anlagen des AG sind eine Einweisung sowie die Qualifizierung zum Führen von Flurförderzeugen erforderlich und nachzuweisen (z.B. im Sicherheitspass). Eingesetzte Flurförderzeuge sind zu prüfen und mit einer gültigen UVV-Prüfplakette zu versehen.

Es ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge frei von jeglicher Leckage sind. Bei Fahrzeugen, die nicht genutzt werden, ist der Motor abzustellen.

3.4 Hubarbeitsbühnen

Die Empfehlungen der DGUV Information 208-019 „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“ sind anzuwenden. Um ein Herausschleudern zu vermeiden, ist bei allen Arbeiten in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen PSA gegen Absturz zu verwenden. Diese umfasst einen Auffanggurt sowie ein längenverstellbares Verbindungsmittel bis max. 1,80 m in Verbindung mit einem Falldämpfer (z.B. längenverstellbares Verbindungsmittel mit Falldämpfer, mitlaufendes Auffanggerät mit beweglicher Führung oder Höhensicherungsgerät). Es sind ausschließlich die im Arbeitskorb vom Hersteller vorgesehenen Anschlagpunkte in der Anzahl der zugelassenen Personen zu nutzen.

Es hat sich immer ein zweiter, mit der Bedienung der Bühne vertrauter Mitarbeiter, in Ruf- und Sichtweite am Boden aufzuhalten.

3.5 Leitern in elektrischen Betriebsanlagen

Die Empfehlungen der DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ sind anzuwenden. Für das Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Bauteilen sind grundsätzlich Kunststoffleitern einzusetzen. Der Einsatz von Leitern aus anderem Material (z.B. Alu oder Holz) für ausgewählte Tätigkeiten ist ausschließlich auf Grundlage einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung möglich.

3.6 Motorsägen

Bei Arbeiten mit Motorsägen ist die erforderliche Sachkunde („Motorsägenschein“) nachzuweisen. Auch für gelegentliche bzw. seltene Arbeiten mit der Motorsäge sind eine Gefährdungsbeurteilung sowie eine Betriebsanweisung notwendig.

Für jegliche Arbeiten mit handgeführten Motorsägen ist geeignete persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Dazu zählen mindestens: Schutzhelmkombination mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schutzhandschuhe, Schnittschutzhose sowie Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlagen.

3.7 Elektrische Betriebsmittel

Elektrische Betriebsmittel und Anlagen sind vor einer Inbetriebnahme entsprechend DIN-VDE0100 Teil 600 zu prüfen. Die Prüfprotokolle (Messewerte, Darstellung, Erfassungsformate usw.) sind entsprechend dem mit dem AG abgestimmten Format zu übergeben.

Die Empfehlungen der DGUV Informationen 203-205 „Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbedingungen“ sowie 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“ sind anzuwenden.

Bei hohen mechanischen oder physikalischen Einwirkungen (z.B. im Freien) sind ausschließlich elektrische Betriebsmittel der Kategorie 2 einzusetzen. Die verwendeten elektrischen Betriebsmittel sind sichtbar nach K1- und K2-Kategorie zu kennzeichnen.

Gemäß DGUV Information 203-032 sind mobile Stromerzeuger nach Ausführung „A“, „B“, „C“ oder „D" zu kennzeichnen. Die Inbetriebnahme von mobilen Stromerzeugern der Ausführungen „C“ und „D“ hat durch eine Elektrofachkraft zu erfolgen. Sie legt das Versorgungssystem (TN, TT usw.) sowie die Schutzmaßnahmen fest. Die Prüfungen vor jeder Inbetriebnahme am Einsatzort sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

4 Arbeiten mit Absturzgefahr

4.1 Allgemeines

Gefährdungen durch Absturz von Personen umfassen das Herabfallen, Hineinfallen oder Durchbrechen durch nicht tragfähige Flächen. Für Arbeiten mit Absturzgefahr gelten die Vorgaben der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ sowie die TRBS 2121 „Gefährdung von Personen durch Absturz“. Absturzsicherungen (z.B. Abdeckungen, Geländer oder Bauzäune) und Auffangeinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sie auftretende Kräfte aufnehmen und ableiten können.

Die Verwendung von rot-weißem Absperrband („Flatterband“) ist als Absturzsicherung nicht zulässig.

4.2 Absturzsicherung durch persönliche Schutzausrüstung (PSAgA)

Die Empfehlungen der DGUV Regeln 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ sowie 112-199 „Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzausrüstungen“ sind anzuwenden. Die jährlichen Unterweisungen nach DGUV Regel 112-198 und DGUV Regel 112-199 sind im Sicherheitspass nachzuweisen.

Jeder Auf- bzw. Abstieg muss ohne Ausnahme gesichert erfolgen. Diese Regelung schließt auch jede Erst- und Letztbesteigung ein.

Für die Absturzsicherung sind Y-Seile oder Bandschlingen als Anschlagmittel zu verwenden. Vorhandene Steigsysteme (z.B. Seilsicherungs-/ Schienensysteme) sind beim Steigen nach vorheriger Einweisung zu nutzen. Die Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen dem AG vorzuzeigen.
Es ist sicherzustellen, dass sich Karabiner nicht unbeabsichtigt öffnen. Für Arbeiten mit Absturzgefahr sind daher grundsätzlich Tri-Lock-Karabiner zu verwenden.

Arbeitsmittel und Arbeitsmaterial sind bei Arbeiten in Höhen gegen unbeabsichtigtes Herabfallen zu sichern.
Das notwendige Rettungsequipment ist am Einsatzort vorzuhalten.

Bei Arbeiten auf Masten und Freileitungen sind zudem die Empfehlungen der DGUV Information 203-047 „Schutz gegen Absturz beim Bau und Betrieb von Freileitungen“ zu berücksichtigen.

5 Brandschutz und Verhalten im Brandfall

5.1 Allgemeines

Es gelten die allgemeinen Vorschriften zur Brandverhütung sowie die Anweisungen zum Brandschutz vor Ort. Der AN hat sich über den Not- und Evakuierungsplan mit dem AG abzustimmen.

Für eine Beheizung der Anlagenbereiche oder Baustellen mit Öfen ist eine schriftliche Genehmigung des AG einzuholen.

Für aufgestellte Unterkünfte sind der Brandklasse des Objekts entsprechende Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl durch den AN bereitzustellen.

Eine Aufbewahrung von Druckgasflaschen (z.B. Sauerstoff, Acetylen, SF6) ist innerhalb der Gebäude nicht zulässig. Es sei denn, die Räumlichkeiten entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und werden durch den AG zur Aufbewahrung freigegeben.

Vor der Durchführung von Schweiß- und Schneidarbeiten oder ähnlichen thermischen Verfahren ist vom AN ein „Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“ gemäß Verband der Sachversicherer (VdS 2036) zu übergeben. Nach Abstimmung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen ist dieser durch den Anlagenverantwortlichen zu bestätigen. Erst danach darf mit den Arbeiten begonnen werden.

5.2 Verhalten im Brandfall und anderen Notfällen

Im Brandfall, bei Gasausbruch, Explosionsgefahr sowie weiteren Notfällen sind die Arbeiten unmittelbar einzustellen. Der Anlagenverantwortliche ist unverzüglich zu verständigen. Ist der Anlagenverantwortliche nicht erreichbar, ist der Diensthabende TÜP des Regionalzentrums zu benachrichtigen. Der gefährdete Bereich ist unverzüglich zu verlassen und der Sammelplatz ist aufzusuchen. Die Rettungskette ist zu beachten.

5.3 Vermeidung von Fehlauslösungen

Der AN hat sicherzustellen, dass bei den durch ihn durchgeführten Arbeiten keine Brandmelde- oder Löschanlagen fälschlicherweise ausgelöst werden. Sind Arbeiten durchzuführen, welche zu Staub, Rauch oder Wrasen in der Nähe von Brandmeldern führen können, sind entsprechende Arbeitsfreigaben beim Anlagenverantwortlichen einzuholen und schriftlich zu dokumentieren.

6 Umweltschutz

6.1 Allgemeines

Auf Grundlage umweltrechtlicher Vorschriften sowie der Richtlinien zum Umweltschutz des AG sind nachteilige Veränderungen des Bodens, von Gewässern, der Luft, von Lebensräumen und Arten zu verhindern. Jegliche nachteilige Veränderungen oder schädliche Verunreinigungen sind unverzüglich einzudämmen, so weit wie möglich zu beseitigen und dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.2 Gewässer- und Bodenschutz

Bei jeglichen Arbeiten und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder an Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen ist entsprechende Sorgfalt geboten. Der AN hat insbesondere vorsorgende Maßnahmen sicherzustellen. Dazu zählen u. a. die sichere Anlieferung und Lagerung der Stoffe, der ordnungsgemäße Zustand von Arbeitsmitteln und Geräten.
Je nach Menge und Stoffeigenschaften sind entsprechende Auffang- und Rückhaltemittel, wie Auffangwannen, Ölbindemittel oder -sperren etc., ggf. ein Havariedienstleister vorzuhalten. Vor Beginn der Arbeiten ist dem AG in einem Maßnahmenplan anzuzeigen, welche Vorsorgemaßnahmen getroffen wurden.

Das Heben und/ oder Einleiten von Wasser bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung und ist mit dem AG abzustimmen. Die Zustimmung der Behörde ist in Kopie dem AG rechtzeitig zur Einsicht vorzulegen.

Vorgegebene Fahrwege, Lager- und Montageplätze sind einzuhalten und sauber zu verlassen.
Verunreinigungen und Schäden sind sofort mit den geeigneten Mitteln einzudämmen und zu beseitigen. Der AG ist unmittelbar zu informieren.

6.3 Abfallentsorgung und Gefahrguttransporte

Grundsätzlich bleibt der AG als Abfallerzeuger bis zur endgültigen Verwertung oder Beseitigung für die anfallenden Abfälle verantwortlich.

Die Entsorgung von Abfällen erfolgt auf Grundlage der vorab genehmigten Entsorgungswege im Entsorgungskonzept. Dieses ist Vertragsbestandteil. Die Änderung von Entsorgungswegen erfolgt nach Freigabe durch den AG. Der Transport von Gefahrgütern erfolgt erst nach Abstimmung und Freigabe der genehmigten Transporteure durch den AG.

6.4 Natur- und Immissionsschutz

Bei jeglichen Arbeiten sind Flora, Fauna und deren Lebensräume zu schützen und sorgsam zu behandeln. Schäden sind umgehend dem AG mitzuteilen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist gemäß Pflanzenschutzgesetz sowie internen Regelungen (z.B. TRN 36.02.01) durchzuführen.
Lärm- und Staubemissionen sind so gering wie möglich zu halten.

Der Umgang mit SF6 erfolgt grundsätzlich nur durch nachweislich zertifiziertes Personal und mit geeignetem Equipment. Nach Abschluss der Arbeiten sind SF6 Gebinde von der Baustelle zu entfernen.

7 Gefahrstoffe

7.1 Arbeits- und Gefahrstoffe

Der AN ist zur Einhaltung der Vorschriften gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Informationsermittlung, die Gefährdungsbeurteilung sowie entsprechende Betriebsanweisungen für eingesetzte Gefahrstoffe. Ferner hat der AN seine Beschäftigten über die Gefahren regelmäßig zu unterweisen und die Unterweisung zu dokumentieren.

Für die eingesetzten Gefahrstoffe ist eine regelmäßige Substitution (Prüfung alternativer Stoffe) nachzuweisen.

Alle eingebrachten Arbeits- und Gefahrstoffe müssen in geeigneten Behältnissen aufbewahrt und eindeutig beschriftet sein. Gefahrstoffe sind entsprechend der GefStoffV mit Namen, Gefahrensymbol und -namen sowie den H- und P-Sätzen zu kennzeichnen. Gefahrstoffe dürfen nur in den für die Arbeiten erforderlichen Mengen (Tages-/ Schichtbedarf) bereitgestellt werden. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle vom AN eingebrachten Gefahrstoffe sowie entsprechende Behältnisse wieder mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.

Für alle Arbeits- und Gefahrstoffe sowie Geräte, die Gefahrstoffe enthalten, hat der AN die aktuellen EG-Sicherheitsdatenblätter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in schriftlicher oder elektronischer Form vor Ort vorzuhalten.

Gefahrstoffe sind witterungsgeschützt auf Baustellen zu lagern.
Druckgasflaschen (z.B. SF6) sind vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.
Dem AG sind alle Gefahrstoffe mitzuteilen, die

- chronisch schädigende Eigenschaften besitzen,
- auf der Liste der gefährlichen Stoffe der Stoffrichtlinie (RL 67/548/EWG) Anhang 1 bzw. den entsprechenden Änderungsrichtlinien aufgeführt sind,
- einen Arbeitsplatzgrenzwert oder einen biologischen Grenzwert haben oder
- den wassergefährdenden Stoffen zugeordnet werden.

7.2 Verwendung von Alkylatbenzin

Beim Einsatz handgeführter Geräte und Maschinen, bei denen der Mitarbeiter im Abgasstrom arbeitet, ist zur Reduzierung gesundheitlicher Gefährdungen ausschließlich Alkylatbenzin (z.B. Aspen ®) zu verwenden.

8 Zusätzliche Forderungen für komplexe Bauvorhaben an bzw. in elektrischen Anlagen

8.1 Vorbereitungsphase

Der AN und dessen Subunternehmer sind verpflichtet, Listen über die auf den Baustellen täglich beschäftigten Arbeitnehmer zu führen und sicherzustellen, dass diese Listen auf Verlangen vorgelegt werden können.

Erforderliche Sicherheitsvorkehrungen an Schnittstellen sind im Projekt auszuweisen.

Schnittpunkte zu in Betrieb befindlichen Anlagenteilen (primär/sekundär) sind im Projekt den Erfordernissen entsprechend auszuweisen. Projektvorlage, Montagebeginn, Montageende und Inbetriebnahme sowie angemessene Prüfzeiten sind zu vereinbaren.

Auf Anforderung ist dem AG die vorgesehene Montagetechnologie zur Einsicht zu übergeben.

8.2 Durchführungsphase, Funktionsprüfungen und Inbetriebnahme

Arbeiten und Funktionsprüfungen durch den AN dürfen keine Auswirkungen auf die in Betrieb befindlichen Anlagen haben. Sicherheitsmaßnahmen gemäß DIN VDE 0105-100 (z. B. Einbau von EuK-Vorrichtungen an der Arbeitsstelle) dürfen vom Personal des AN nur an Anlagenteilen vorgenommen werden, die noch nicht mit in Betrieb befindlichen Netzanlagen verbunden sind, es sei denn, dieses wurde ausdrücklich in der DE, Punkt 19 gestattet.

Grundlage für die Demontage und Montage ist ein unter Berücksichtigung der Technologie vom AN erstellter Montageablaufplan (technische und zeitliche Erfordernisse). Im Montageablaufplan sind die zwischen dem AN und dem AG abgestimmten Sicherheitsvorkehrungen bzw. Sicherheitsmaßnahmen auszuweisen.

Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der Funktionsprüfungen sind die zwischen dem AN und dem AG abgestimmten Funktionsprüfprogramme.

Arbeiten und Funktionsprüfungen durch den AG an noch nicht zum Betrieb freigegebenen Anlagenteilen sind nur nach Zustimmung und in Zusammenarbeit mit einem Beauftragten des Auftragnehmers durchzuführen.

Das Unter-Spannung-Setzen von Anlagenteilen, welche in der Betreiberverantwortung des AG stehen, darf nur vom Personal des AG vorgenommen werden.

Ausgenommen sind Hilfs- und Nebenanlagen, wenn auf Grundlage eines AA oder einer DE die schriftliche Zustimmung des Anlagenbetreibers vorliegt.

Dabei sind insbesondere parallele, jedoch voneinander abhängige Arbeiten, zwischen AN und AG so abzustimmen, dass Sicherheit und zeitlicher Montageablauf in Übereinstimmung bleiben. Daraus resultierende Sicherheitsmaßnahmen sind in Abstimmung zwischen AN und AG festzulegen und in den Betriebsunterlagen (DE, Bautagebuch und Betriebstagebuch) zu dokumentieren.

Vor dem erstmaligen unter Spannung setzen von elektrischen Betriebsmitteln hat das Montagepersonal den Baustellenbereich zu verlassen.

8.3 Subunternehmer

Der AN sichert zu, den benannten Ansprechpartnern des AG rechtzeitig in Textform den vorgesehenen Einsatz von auf den Baustellen des AG beschäftigten Subunternehmen anzuzeigen. Er hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Subunternehmen die gleichen Sicherheitsbestimmungen dieser Anlage einhalten bzw. gewährleisten.

Der AG behält sich in begründeten Fällen vor, Subunternehmen abzulehnen.

9 Anlage 1 – Bestätigung OAFN

Für die Arbeiten gemäß Bestellnummer _____,

wird Herr / Frau _____,

der Firma _____,

als Arbeitsverantwortlicher gemäß DIN VDE 0105-100 (Textziffer 3.2.3) benannt.

Herr / Frau _____,

ist gemäß DIN VDE 0105-100 (Textziffern 3.2.4 / 3.2.5) Elektrofachkraft*/Elektrotechnisch unterwiesene Person*.

_____

Ort / Datum Auftragnehmer gemäß o.g. Bestellung
(Stempel / Unterschrift)

*nicht zutreffendes streichen

Der/ die Arbeitsverantwortliche(n) gemäß oben genannter Bestellnummer

Herr / Frau _____,

bestätigt, die Ordnung zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit beim Einsatz von Fremdfirmen der Elia Grid International GmbH (OAFN) in ihrer aktuellsten Fassung vollständig gelesen und verstanden zu haben und die Regelungen einzuhalten.

Diese Bestätigungen müssen vor Beginn der Arbeiten am Erfüllungsort vorliegen.

_____

Ort / Datum Arbeitsverantwortlicher
(Unterschrift)

Elia Grid International

Rue Joseph Stevens 7 Joseph Stevensstraat
1000 Brussels – Belgium

Tel. +32 2 204 38 11
Fax +32 2 204 38 10

Heidestraße 2
10557 Berlin – Germany

Tel. +49 30 5150 37 11
Fax +49 30 5150 37 10

www.eliagrid-int.com

An Elia Group company